

- die planmäßige Befriedigung des begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung in Menge, Sortiment und Qualität beeinträchtigt,
- zu Störungen der Versorgung der Bevölkerung führen würde, indem der vom zuständigen Organ des Binnenhandels ermittelte Bedarf der Bevölkerung mit der im Einzelhandelsverkaufspreis niedrigsten Type eines Konsumgütersortiments nicht mehr gedeckt werden kann,
- den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung in den Territorien entgegensteht,
- die Realisierung bestehender Außenwirtschaftsvereinbarungen gefährdet,
- die Inanspruchnahme nicht geplanter Valutamittel für Importe zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zum Ausgleich der eingestellten Produktion erfordert.

§ 5

Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen sind ausschließlich zu treffen durch

- die Minister hinsichtlich der ihnen direkt unterstellten Betriebe,
- die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe hinsichtlich der ihnen unterstellten Betriebe.

Die Verantwortung für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erstreckt sich gleichfalls auf die Kontroll- und Aufsichtspflicht über die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen.

§ 6

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe dürfen eine Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erst nach Zustimmung des zuständigen Ministers treffen.

(2) Die zuständigen Minister haben vor Erteilung der Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen in ihrem Verantwortungsbereich die Zustimmung der Leiter der den hauptsächlichsten Abnehmer- und Zulieferbereichen übergeordneten zentralen Staatsorgane und des Leiters des für den Bilanzbereich verantwortlichen zentralen Staatsorgans sowie des Ministers für Materialwirtschaft einzuholen. Außerdem bedarf die Einstellung der Produktion von Konsumgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung, von Exportgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft, von pharmazeutischen, medizintechnischen und medizinelektronischen Erzeugnissen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen. Diese Zustimmungen sind auch dann einzuholen, wenn die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 durch den Minister zu treffen ist.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen hat in Übereinstimmung mit den territorialen Erfordernissen zu er-

folgen. Die für die Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 5 verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben von dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes die vorherige Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen einzuholen, soweit diese der im Territorium planmäßig vorgesehenen Entwicklung nicht entspricht. Dabei sind insbesondere solche Probleme zu klären, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, das Bildungswesen, die Kultur, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau betreffen.

(4) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen gemäß § 5 zu treffenden Entscheidungen über die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen vor Einholung der Zustimmung durch den Minister gemäß Abs. 1 mit den Leitern der für die hauptsächlichsten Abnehmer und Zulieferer zuständigen wirtschaftsleitenden Organe sowie der bilanzierenden Organe abgestimmt und auftretende Probleme im Rahmen der Zuständigkeit gelöst werden.

(5) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Führung eines Registers über Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen verpflichtet. Die zuständigen Minister haben bei Einholung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft die erteilten Zustimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, auf Grund der getroffenen Entscheidung des Staats- oder Wirtschaftsorgans die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Plan so vorzubereiten und durchzuführen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität entsprechend der Zielstellung gemäß § 3 Abs. 1 erreicht wird.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Produktionskomitees und der gesellschaftlichen Organisationen, durchgeführt werden. Sie haben insbesondere die Notwendigkeit der getroffenen Entscheidungen umfassend zu erläutern und die sich hieraus für die Qualifizierung sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen einer Lösung zuzuführen.

§ 8

(1) Die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen durch Anwendung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit so vorbereitet und durchgeführt wird, daß ein hoher gesellschaftlicher Nutzen bei gleichzeitiger Vermeidung von Störungen der Liefer- und Leistungsbeziehungen erreicht wird. Sie haben die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen insbesondere mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichsten Zulieferbetrieben vorzubereiten und durchzuführen sowie alle anderen Kooperationspartner zu informieren. Sie sind verpflichtet, mit